

SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT TRIER

vom 01. Juli 2004

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S.167), BS 223-41, hat die Studierendenschaft der Universität Trier am 12. Mai 2004 die folgende Satzung beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit dem Schreiben vom 25. Juni 2004 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt I Begriffsbestimmung und Rechtsstellung (§§ 1-3)

Abschnitt II Aufgaben der Studierendenschaft (§§ 4-5)

Abschnitt III Organe der Studierendenschaft (§ 6)

Abschnitt IV Urabstimmung (§§ 7-8)

Abschnitt V Vollversammlung (§§ 9-14)

Abschnitt VI Studierendenparlament (§§ 15-21)

Abschnitt VII Allgemeiner Studierendenausschuß (§§ 22-28)

Abschnitt VIII Vollversammlung der ausländischen Studierenden (§§ 29-33)

Abschnitt IX Fachschaften (§§ 34-37)

Abschnitt X Finanzen (§§ 38-42)

Abschnitt XI Schlußbestimmungen (§§ 43-44)

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG UND RECHTSSTELLUNG

§ 1

(1) Alle an der Universität eingeschriebenen Studierenden mit Ausnahme der Gasthörerinnen und Gasthörer bilden die Studierendenschaft.

(2) Die Studierenden eines Faches bilden eine Teilkörperschaft der Studierendenschaft, näheres regelt § 34 dieser Satzung.

(3) Die Studierendenschaft hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.

(4) Die Studierendenschaft der Universität Trier ist Mitglied der Landesastenkonzferenz, gemäß §108 Abs. 5 HochSchG.

§ 2

Die Studierendenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt durch ihre gesetzmäßigen und durch diese Satzung festgelegten Organe.

§ 3

(1) Jede/r Angehörige der Studierendenschaft hat das Recht, in Fragen, die das studentische Leben berühren, von den Organen der studentischen Selbstverwaltung gehört zu werden.

(2) Jede/r Angehörige der Studierendenschaft hat das Recht, in der studentischen Selbstverwaltung mitzuarbeiten.

II. AUFGABEN DER STUDIERENDENSCHAFT

§ 4

Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten durch ihre Organe selbst.

§ 5

Den Organen der Studierendenschaft obliegen folgende Aufgaben:

1. Für die Rechte und Forderungen der Studierenden im Hochschulbereich sowie in der Öffentlichkeit einzutreten, zu Fragen, die die Studierenden als Angehörige der Hochschule berühren, Forderungen und Beschlüsse zu fassen.
2. Die Förderung der politischen Bildung und des gesellschaftlichen Bewußtseins im Sinne der Freiheitlich-Demokratischen Grundordnung.
3. Die Unterstützung der Arbeit der studentischen Vertreter und Vertreterinnen in den Selbstverwaltungsgremien der Universität.
4. Die wirtschaftliche Unterstützung und soziale Betreuung der Studierenden.
5. Die Vertretung der besonderen Interessen der ausländischen Studierenden.
6. Die Förderung kultureller, fachlicher und sportlicher Interessen.
7. Die Pflege überregionaler und internationaler Beziehungen zu Studierenden.
8. Die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung benachteiligter Gruppen.

III. ORGANE DER STUDIERENDENSCHAFT

§ 6

Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. die Studierenden in der Urabstimmung,
2. die Vollversammlung,
3. das Studierendenparlament,
4. der Allgemeine Studierendenausschuß,
5. die Organe der Fachschaften:
 1. die Studierenden in der Fach- oder Fachschaftsurabstimmung,
 2. die Vollversammlung eines Faches bzw. einer Fachschaft,
 3. die Fachschaftsräte,
 4. das Autonome Fachschaften-Treffen,
6. die ständigen Arbeitskreise, die von den Organen in Nr. 2 – 5 eingerichtet werden können.

IV. URABSTIMMUNG

§ 7

In der Urabstimmung üben die Studierenden ihre oberste beschließende Funktion aus. Das Ergebnis der Urabstimmung ist für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich. Finanz- und Haushaltsangelegenheiten können nicht Gegenstand der Urabstimmung sein.

§ 8

(1) Eine Urabstimmung findet statt:

1. auf Antrag des Studierendenparlaments,
2. auf Verlangen des AStA,
3. auf schriftlichen Antrag von fünf Prozent der Studierenden.

(2) Der Urabstimmung geht eine Vollversammlung voraus, die der Unterrichtung der Studierenden und der Diskussion über den Gegenstand der Urabstimmung dient.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuß führt mit dem Präsidium des Studierendenparlaments die Urabstimmung durch.

(4) Die Urabstimmung findet frühestens eine, spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags beim Studierendenparlament an mindestens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen statt.

(5) Die Urabstimmung erfolgt schriftlich und geheim gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Wahlordnung.

(6) Die Urabstimmung und die ihr vorausgehende Vollversammlung gemäß § 9, Abs. 2, darf nur während der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Geht ein Antrag am Ende der Vorlesungszeit oder während der Ferien ein, so werden die in § 8, Abs. 4, bezeichneten Fristen vom angekündigten Beginn der Lehrveranstaltungen an berechnet.

(7) Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden für den Antrag stimmt. Es müssen mindestens 20 Prozent der Studierenden an der Abstimmung teilnehmen.

V. VOLLVERSAMMLUNG

§ 9

Das Präsidium des Studierendenparlaments muß mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung einberufen. Dabei hat der Allgemeine Studierendenausschuß einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 10

Eine Vollversammlung muß einberufen werden:

1. auf Beschluß des Studierendenparlaments,
2. auf Beschluß des Allgemeinen Studierendenausschuß,
3. auf schriftlichen Antrag von drei Prozent der Studierendenschaft,
4. vor einer Urabstimmung gemäß § 8, Abs.2.

§ 11

Antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft gemäß § 1, Abs. 1.

§ 12

Die Vollversammlung hat das Rechte mit einfacher Mehrheit dem Studierendenparlament Anträge zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Vollversammlung beschließt mit Mehrheit der Anwesenden.

§ 13

Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der Anwesenden einer Vollversammlung gefaßt werden, an der mindestens 10 Prozent der Studierenden teilnehmen, sind für die Organe der Studierendenschaft bindend. Gegenstand von Beschlüssen einer Vollversammlung können nicht sein:

1. Haushalts- und Finanzangelegenheiten,
2. Änderungen dieser Satzung.

§ 14

(1) Die Vollversammlung muß spätestens drei Vorlesungstage zuvor unter Angabe der Tagesordnung öffentlich einberufen werden.

- (2) Die nach § 10 einberufene Vollversammlung ist spätestens eine Woche nach Eingang des Antrags beim Studierendenparlament einzuberufen.
- (3) Einberufung und Leitung obliegen dem Präsidium des Studierendenparlaments.
- (4) Das Nähere richtet sich nach der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

VI. STUDIERENDENPARLAMENT

§ 15

- (1) Das Studierendenparlament ist ein regelmäßiges tagendes, beschlußfassendes Organ der Studierendenschaft.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Begründete Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Jede Studentin / jeder Student hat Rede- und Antragsrecht.
- (4) Das Parlament wählt ein Präsidium, dieses hat den Vorsitz bei Parlamentssitzungen und in der Vollversammlung. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin / einem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten. Die Präsidentin / der Präsident vertritt die Studierendenschaft als höchste/r Repräsentant/in. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16

Unter die Zuständigkeit des Studierendenparlaments fallen insbesondere:

1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses durch Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder,
2. Beschlußfassung über:
 1. einen Antrag auf Änderung der Satzung,
 2. den Erlaß von Ordnungen,
 3. die Erhebung von Beiträgen der Studierendenschaft,
 4. die Aufgaben der verfaßten Studierendenschaft gemäß Abschnitt II
 5. Haushalts- und Finanzangelegenheiten.
3. Wahl und Abwahl studentischer Vertreter/Vertreterinnen in Selbstverwaltungsgremien sowie anderen öffentlichen Institutionen, soweit das Hochschulgesetz nicht entgegensteht.

§ 17

Einzelheiten der Wahl des Studierendenparlaments regelt die Wahlordnung.

§ 18

(1) Mitglieder des Studierendenparlaments scheidern vorzeitig aus:

1. bei zweimaligem unentschuldigtem Fernbleiben innerhalb der Amtszeit,
2. auf eigenen Antrag,
3. durch Exmatrikulation.

(2) Das Nachrücken wird durch die Wahlordnung geregelt.

§ 19

(1) Das Studierendenparlament kann auf Antrag beratende Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben einsetzen.

(2) Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Finanzprüfungsausschuß als ständigen Ausschuß einzusetzen; die Mitglieder müssen dem Studierendenparlament angehören.

(3) Für die Dauer der vorlesungsfreien Zeiten kann das Studierendenparlament einen Hauptausschuß einsetzen, dem es die Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion überträgt. Eine Übertragung der in § 16 bezeichneten Aufgaben ist nicht zulässig.

(4) Der Hauptausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, die den verschiedenen Fraktionen des Studierendenparlaments angehören müssen.

§ 20

(1) Die Amtszeit des Studierendenparlaments endet mit der konstituierenden Sitzung des neugewählten Studierendenparlaments.

(2) Sie endet außerdem mit der Auflösung des Studierendenparlaments.

§ 21

(1) Das Studierendenparlament kann mit Mehrheit von 3/4 seiner satzungsmäßigen Mitglieder seine Auflösung beschließen.

(2) Das Studierendenparlament gilt als aufgelöst, wenn die Zahl seiner Mitglieder unter 50 Prozent der satzungsmäßigen Mitglieder sinkt und Ersatzmitglieder nicht vorhanden sind.

(3) Im Falle der Auflösung des Studierendenparlaments sind innerhalb von vier Vorlesungswochen Ersatzwahlen für die laufende Amtsperiode durchzuführen. Wird das Parlament zum Ende seiner Amtsperiode aufgelöst, so finden keine Ersatzwahlen, sondern ordentliche Wahlen statt.

(4) Das Präsidium des Studierendenparlaments führt bis zur Amtsübernahme eines neuen Studierendenparlaments dessen Aufgaben kommissarisch weiter.

(5) Findet die Wahl nicht in der gemäß § 21, Abs. 3, vorgesehenen Zeit statt, wird sie durch einen Wahlausschuß organisiert. Diesem Wahlausschuß gehört je ein Mitglied der in den Universitätsgremien vertretenen studentischen Gruppen an. Ansonsten gilt die Wahlordnung.

VII. ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS

§ 22

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuß (AStA) ist das Exekutivorgan der Studierendenschaft. Er informiert das Studierendenparlament über die laufenden Geschäfte, führt dessen Beschlüsse aus und ist diesem dafür verantwortlich.

(2) Der AStA führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte in eigener Verantwortung. Er ist ein dem Studierendenparlament unterstehendes Kollektivorgan. Als solches vertritt er die Studierendenschaft nach innen und außen. Er ist dabei an die Richtlinien des Studierendenparlaments und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.

(3) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 23

(1) Der AStA besteht aus:

1. einem koordinierenden Mitglied (Sprecher/Sprecherin),
2. denn Referenten/Referentinnen

(2) Die Referate des AStA sind:

1. Finanzen,
2. Soziales,
3. Kultur,
4. Hochschulpolitik,
5. Das Referat ausländischer Studierender.

(3) Neben diesen unauflösblichen Referaten können bis zu sechs Referate mit absoluter Mehrheit zusätzlich eingerichtet werden. Die Einrichtung jedes weiteren Referats darüber hinaus bedarf einer 2/3-Mehrheit des Studierendenparlaments.

(4) Erhält ein nach § 23 (3) eingerichtetes Referat den Titel „Autonom“ und vertritt dieses eine spezifische Gruppe, gelten der § 24 Abs. 3 und die §§ 29-33 entsprechend.

§ 24

- (1) Jede/r eingeschriebene Student/Studentin kann als Mitglied des AStA gewählt werden.
- (2) AStA-Mitglieder werden vom Studierendenparlament durch die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder einzeln gewählt.
- (3) Der Kandidat / die Kandidatin für das Referat ausländischer Studierender wird von einer Vollversammlung der ausländischen Studierenden mit einfacher Mehrheit bestimmt und dem Studierendenparlament vorgeschlagen.

§ 25

Die Mitglieder des AStA können nur einzeln durch konstruktives Mißtrauensvotum mit Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Studierendenparlaments abberufen werden. Die Abwahl setzt voraus, daß sie als Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß angekündigt wurde. Die Abberufung durch Urabstimmung bleibt davon unberührt.

§ 26

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder dauert ein Jahr.
- (2) Sie endet außerdem mit der Auflösung des Studierendenparlaments.
- (3) Jedes Mitglied des AStA hat bis zur Neuwahl eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin sein Amt kommissarisch weiterzuführen.
- (4) Nach § 23 Abs. 3 gebildete Referate bleiben bis zur Neuwahl eines AStA kommissarisch im Amt.

§ 27

Die Amtszeit der Mitglieder des AStA endet vorzeitig:

1. nach erfolgter Exmatrikulation,
2. durch Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitgeteilt werden muß,
3. durch Abberufung durch das Studierendenparlament,
4. durch Abberufung durch Urabstimmung,

5. durch Auflösung des Referats mit der absoluten Mehrheit der Stimmen des Studierendenparlaments.

§ 28

Der AStA tagt öffentlich. Begründete Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung des AStA.

VIII. VOLLVERSAMMLUNG DER AUSLÄNDISCHEN STUDIERENDEN

§ 29

Die Vollversammlung der ausländischen Studierenden ist die Versammlung aller ausländischen Studierenden, die an der Universität Trier immatrikuliert sind.

§ 30

Die Vollversammlung der ausländischen Studierenden berät die Probleme der ausländischen Studierenden. Mit Mehrheit getroffene Beschlüsse der Vollversammlung der ausländischen Studierenden müssen auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments behandelt werden.

§ 31

(1) Die Vollversammlung der ausländischen Studierenden wird vom Referat ausländischer Studierender des AStA einberufen:

1. mindestens einmal im Semester,
2. auf schriftlichen Antrag, von mindestens drei Prozent der ausländischen Kommilitoninnen und Kommilitonen,
3. durch Mehrheit des Studierendenparlamentes.

(2) Die Vollversammlung soll für alle ausländischen Studierenden zeitlich und räumlich zugänglich sein.

§ 32

Die Vollversammlung der ausländischen Studierenden wählt aus ihren Reihen einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die die Vollversammlung der ausländischen Studierenden, leitet.

§ 33

Ansonsten gelten die allgemeinen Vorschriften gemäß dieser Satzung.

IX. FACHSCHAFTEN

§ 34

(1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften und bildet Organe gemäß § 6, Abs. 5.

(2) Die Studierenden eines Faches bilden die Fachschaft. Mehrere Fächer können sich zu einer gemeinsamen Fachschaft zusammenschließen.

(3) Besteht eine Fachschaft aus mehreren Fächern, so können zu jedem Fach entsprechende Organe nach § 6 Nr. 5 a/b gebildet werden. Dies geschieht auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Studierenden dieses Faches. Beschließt die Fachvollversammlung mit einfacher Mehrheit den Austritt aus der gemeinsamen Fachschaft muß eine Urabstimmung darüber abgehalten werden. Für diese Urabstimmung gilt Abschnitt IV entsprechend.

(4) Für die Vertretung der Lehramtsstudierenden gegenüber dem erziehungswissenschaftlichen Fachteil kann eine Fachschaft Lehramt gebildet werden. Die Mitgliedschaft erfolgt zusätzlich zu den Fachschaften nach § 34 Abs. 2.

(5) Wer gemäß den eingeschriebenen Fächern Angehöriger/Angehörige mehrerer Fachschaften ist, hat zu den betreffenden Fachschaften das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht kann nicht in mehreren Fachschaften gleichzeitig wahrgenommen werden.

§ 35

(1) Die Studierenden der Fachschaft ordnen ihre Angelegenheiten selbst.

(2) Sie geben sich eine Fachschaftssatzung, in der die Organe, die Aufgaben und die Wahlmodalitäten geregelt werden.

(3) Existiert in einer Fachschaft keine Satzung, Wahlordnung oder Geschäftsordnung, so gelten die entsprechenden Abschnitte der Satzung, Wahlordnung der Verfaßten Studierendenschaft der Universität Trier und die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments. Als Organe gelten in diesem Fall die Fachschaftsvollversammlung und ein zu wählender Fachschaftsrat als Exekutivorgan.

(4) Fachschaftssatzung und Fachschaftswahlordnung und ihre Änderungen bedürfen der Bestätigung durch eine Fachschaftsvollversammlung.

§ 36

Das Studierendenparlament ist verpflichtet, im Rahmen des Haushaltsplans eine für die Aufgaben der Fachschaft angemessene Finanzierung zu sichern. Hierzu reichen die Fachschaften einen Haushaltsantrag ein. Sie sind für die Finanzen dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.

§ 37

Die Fachschaften der Universität richten als gemeinsames Gremium das Autonome Fachschaften-Treffen ein. Dieses gibt sich eine Satzung.

X. FINANZEN

§ 38

- (1) Zur Bestreitung der notwendigen Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung werden von den Studierenden Beiträge erhoben.
- (2) Rechtsgrundlage ist die Beitragsordnung, wobei das Studierendenparlament die Höhe der Beiträge festsetzt.

§ 39

- (1) Die Fachschaften und ihre Organe sind in ihrer Rechnungslegung selbständig und von den anderen Organen der Studierendenschaft unabhängig.
- (2) Der Finanzreferent/die Finanzreferentin des AStA überprüft die Finanzen der Fachschaften, näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.
- (3) Jeder Fachschaftsrat bestimmt jeweils eine Finanzreferentin/einen Finanzreferenten und eine Vertretung.

§ 40

- (1) Die Einnahmen und des Vermögen der Studierendenschaft verwalten der Finanzreferent/die Finanzreferentin und das koordinierende Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses gemäß der Finanzordnung und des Haushaltsplanes der Studierendenschaft; beide sind dafür verantwortlich.
- (2) Die Einnahmen und des Vermögen der Fachschaften verwalten die jeweiligen Finanzreferenten/Finanzreferentinnen nach § 39 (3); diese sind dafür verantwortlich.

§ 41

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuß legt dem Studierendenparlament rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Haushaltsjahres, den Entwurf eines Haushaltsplanes zur Beschlußfassung vor. Der Haushaltsplan kann noch während seiner Geltungsdauer durch Nachtragsetats ergänzt oder verändert werden.

- (2) Der Finanzprüfungsausschuß des Studierendenparlaments überwacht die Haushalts-, Buch- und Kassenführung des Allgemeinen Studentenausschusses. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
- (3) Er erstattet dem Studierendenparlament einen schriftlichen Bericht. Dieser Bericht bedarf der Zustimmung des Studierendenparlaments.
- (4) Nach Abschluß des Haushaltsjahres ist über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.
- (5) Im übrigen gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes, insbesondere die Landeshaushaltsordnung von Rheinland-Pfalz (LHO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 42

Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des AStA und des Präsidiums des Studierendenparlaments regelt der Haushaltsplan.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 43

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung werden vom Studierendenparlament mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder verabschiedet.

§ 44

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studentenschaft der Universität Trier vom 19.Juni 1978 in der Fassung vom 08.Januar 1987 außer Kraft.

Trier, den 01.07.04

Der Präsident des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der Universität Trier

Alex Lovisa